

110. Kann der Zeuge, der vor dem ersuchten Richter das Zeugniß verweigert hat und zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung vor dem Prozeßgerichte persönlich erschienen ist, Ersatz der Reisekosten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige beanspruchen?

I. Civilsenat. Beschl. v. 26. Januar 1892 i. S. B. (Kf.) w. C. Lebensversicherungsgesellschaft u. F. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 4/92.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Beschwerdeführer ist von der Beklagten darüber, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin in der Kuranstalt D. an den Folgen der Syphilis behandelt worden, sowie über verschiedene andere, auf

das Leiden desselben bezügliche Behauptungen als Zeuge und Sachverständiger benannt worden. Das Oberlandesgericht hat mittels Beweisbeschlusses die Vernehmung des Beschwerdeführers durch das zuständige Amtsgericht als ersuchten Richter beschlossen. In dem zur Erledigung dieses Beschlusses vor dem Amtsgerichte zu W. anstehenden Termine hat der Beschwerdeführer erklärt, er verweigere Angaben darüber, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin an Syphilis gelitten habe oder nicht. Auf Antrag der Beklagten hat das Oberlandesgericht Termin zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung . . . anberaumt und hierzu den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die §§. 353. 354 C.P.D. sowie die Parteien geladen. In dem Verhandlungstermine ist der Beschwerdeführer erschienen und hat erklärt, daß er bei seiner Weigerung, Zeugnis in vorliegender Sache abzulegen, verharre, ebenso die Abgabe des Gutachtens verweigere. Durch das . . . verkündete Zwischenurteil ist diese Weigerung für gerechtfertigt erklärt worden.

Der Beschwerdeführer hat demnächst in einem an das Oberlandesgericht gerichteten Gesuche auf Grund der §§. 6 flg. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Reisekosten für die Reise von W. nach B. und zurück nebst Aufwand und Nachtquartier für vier Tage im Betrage von zusammen 200 *M* liquidiert mit dem Antrage, die ihm zu erstattenden Zeugengebühren in dieser Höhe festzusetzen und deren Zahlung anzuordnen. Dieser Antrag ist durch den gegenwärtig angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden mit der Begründung, daß der Beschwerdeführer zum Termine vom 14. Dezember 1891 nicht zu seiner Vernehmung als Zeuge, sondern zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung, Zeugnis abzulegen und ein Gutachten abzugeben, geladen, in dem gedachten Termine auch nicht als Zeuge vernommen sei. Die Beschwerde sucht auszuführen, daß in dem auf Grund der Zeugnisweigerung sich entwickelnden Zwischenstreite nur die im Hauptprozesse streitenden Personen als die Parteien anzusehen seien, der Zeuge daher seine Eigenschaft als solcher nicht verliere, und daß seine Erklärung der Zeugnisweigerung als Teil des Zeugnisses zu betrachten sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Das Reichsgericht hat in Übereinstimmung mit den Motiven zur Civilprozeßordnung wie mit der in der Doktrin allgemein vertretenen Auffassung wiederholt darauf

hingewiesen, daß die Civilprozeßordnung in den §§. 352 bis 354 den Streit über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisweigerung als einen Zwischenstreit behandelt, in welchem die Prozeßparteien, insbesondere die beweisführende Partei, einerseits und der Zeuge andererseits als Parteien gedacht sind (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 414, Bd. 20 S. 379 flg.). Für die vorliegende Frage kommt insbesondere in Betracht, daß das Gesetz mit bewußter Abweichung von dem hannoverschen, preussischen und norddeutschen Entwurfe das Verfahren so geordnet hat, daß der Zeuge zu der vor dem Prozeßgerichte stattfindenden Verhandlung über die Rechtmäßigkeit seiner Weigerung zwar erscheinen kann, aber nicht zu erscheinen braucht, und daß das Erscheinen desselben, da neue Thatfachen und Beweismittel in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht werden dürfen, regelmäßig ohne Einfluß auf die Entscheidung sein wird. Auch die Bestimmung des §. 352 Abs. 2 C.P.O., welche den Zeugen von der Verpflichtung entbindet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, läßt unzweideutig erkennen, daß der Zeuge in dem Zwischenstreite die Stellung einer Prozeßpartei einnimmt und lediglich in dieser Eigenschaft zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte geladen wird. Wenn der Zeuge der an ihn ergehenden Ladung nachkommt, so erfüllt er mithin nicht eine ihm als Zeugen obliegende Pflicht, sondern übt ein ihm als Prozeßpartei zustehendes Recht aus. Für die hierdurch entstandenen Kosten und Auslagen kann er daher Zeugen- und Sachverständigengebühren nicht beanspruchen. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die im Zwischenstreite unterliegende Partei geltend gemacht werden kann, ist hier nicht zu erörtern.“